

L 20 RJ 380/03

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

20

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 4 RJ 718/02

Datum

06.05.2003

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 20 RJ 380/03

Datum

18.02.2004

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.05.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente nach erfolgter Beitragserrstattung.

Der 1932 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat in Deutschland von Dezember 1963 bis Mai 1975 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag hin hat ihm die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 11.11.1975 die von ihm geleisteten Beitragsanteile (Hälfteanteil) in Höhe von DM 16.162,00 erstattet.

Mit Schreiben vom 11.03.2002 an die Beklagte beantragte der Kläger die ihm zustehende Rente. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22.04.2002 ab, da die Beiträge erstattet worden und demnach keine auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Versicherungszeiten vorhanden seien. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 10.10.2002 zurück und verwies zur Begründung erneut auf die Verfallwirkung der Erstattung. Weitere Beiträge zur deutschen Rentenversicherung seien nicht entrichtet worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 06.11.2002 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben, ohne diese näher zu begründen. Das SG hat die Klage ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 06.05.2003 abgewiesen. Die zurückgelegten Beitragszeiten seien durch die erfolgte Erstattung verfallen, das Versicherungsverhältnis sei aufgelöst worden. Insbesondere bestehe auch kein Anspruch auf Rentenleistungen allein aus den nicht erstatteten Arbeitgeberbeiträgen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 07.07.2003 beim Sozialgericht eingegangene und als Widerspruch bezeichnete Berufung des Klägers. Eine Berufungsbegründung wurde nicht vorgelegt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des SG Bayreuth vom 06.05.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 22.04.2002 idF des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versichertenrente aufgrund der nicht erstatteten Arbeitgeberbeiträge zur deutschen Rentenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Rheinland-Pfalz und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zusteht. Es hat herausgestellt, dass durch die erfolgte Beitragserrstattung das Versicherungsverhältnis

zwischen den Beteiligten erloschen ist, weshalb keine anrechenbaren Versicherungszeiten für irgendeine Leistung nach dem SGB VI vorhanden sind. Der Senat weist die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [§ 153 Abs 2 SGG](#).

Da die Berufung des Klägers ohne Erfolg blieb, sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-09-09